

Friedpark Urnengrabstätten



Auf den Friedhöfen in Altenbauna, Rengershausen, Hertingshausen, Guntershausen und dem alten Friedhof in Kirchbauna werden zwei neue Grabarten angeboten. Diese sind nur für Urnen vorgesehen und gewährleisten eine pflegelose Art der Grabnutzung.

Die Grabstätten können erst beim **Eintritt eines Sterbefalles** erworben werden, nicht vorher. Zudem **dürfen sie weder mit einer Einfassung versehen noch bepflanzt** werden.

Hierbei handelt es sich um

- Friedpark Urnenwahlgrabstätten und
- Friedpark Urnenreihengrabstätten.

In einer **Friedpark Urnenwahlgrabstätte** können **bis zu vier Urnen** beigesetzt werden. Die Nutzungsdauer dieser Grabstätte beträgt **35 Jahre**. Für diese Grabart fällt eine Gebühr in Höhe von 521,00 Euro an. Für die Friedhofsunterhaltung wird jährlich, für die Dauer von 35 Jahren, eine Gebühr in Höhe von 35,00 Euro (alternativ einmalig 659,73 Euro) fällig.

In einer **Friedpark Urnenreihengrabstätte** kann **nur eine Urne** beigesetzt werden. Die Nutzungsdauer beträgt hier **25 Jahre**. Die Kosten belaufen sich auf 177,00 Euro für die Grabstätte und auf 28,00 Euro jährlich, für die Dauer von 25 Jahren, für die Friedhofsunterhaltungsgebühr (alternativ einmalig 442,91 Euro).

Hinzu kommt eine Gebühr in Höhe von **127,00 Euro für die Urnenbeisetzung**. Bei der Benutzung der **Trauerhalle** auf dem Hauptfriedhof entstehen zusätzlich Kosten in Höhe von **330,00 Euro**. Bei der Benutzung der **Trauerhalle** auf einem anderen Friedhof entstehen zusätzlich Kosten in Höhe von **275,00 Euro**.

Die Grabstätten werden mit **ebenerdigen Grabmalen** versehen, die bei einem Steinmetz in Auftrag gegeben werden müssen. Die **Maße** betragen bei

- Friedpark Urnenwahlgrabstätten **45 x 45 x 12 cm** und bei
- Friedpark Urnenreihengrabstätten **40 x 32 x 12 cm**.

Gemeinschaftsgrabstätten

Bei Gemeinschaftsgrabstätten handelt es sich um pflegefreie Rasengräber. Gemeinschaftsgrabstätten werden auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Großenritte angeboten.

Bei diesen Grabstätten sind **sowohl Erd- als auch Urnenbeisetzungen möglich**. Die Grabstätten sind komplett mit einer Rasenfläche versehen und **werden durch die Stadt gepflegt**.

Es ist nicht gestattet diese mit einer Einfassung zu versehen bzw. zu bepflanzen.

Des Weiteren dürfen keine Gegenstände auf der Grabstätte abgelegt werden. Eine Ausnahme bilden die Trauerkränze, die kurz nach der Beisetzung abgelegt werden.

Hierbei sind **ausschließlich Liegesteine** als Grabmal mit einer festgelegten Größe zulässig, die ebenerdig verbaut sein müssen.

Für die Liegesteine gelten folgende Maße in **cm**:

- **Gemeinschaftsreihengrabstätten:** 45 x 45 x 12
- **Gemeinschaftswahlgrabstätten:** 60 x 60 x 12
- **Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten:** 45 x 45 x 12
- **Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten:** 40 x 32 x 12

In einer **Gemeinschaftswahlgrabstätte** können **neben dem Sarg, bis zu 4 Urnen** zusätzlich beigesetzt werden. Die Nutzungsdauer dieser Grabstätte beträgt **35 Jahre**. Für diese Grabart fällt eine Gebühr in Höhe von 1.461,00 Euro an. Für die Friedhofsunterhaltung wird jährlich, für die Dauer von 35 Jahren, eine Gebühr in Höhe von 35,00 Euro (alternativ einmalig 659,73 Euro) fällig.

In einer **Gemeinschaftsreihengrabstätte** kann nur **ein Sarg** beigesetzt werden. Die Nutzungsdauer beträgt hier **25 Jahre**. Die Kosten belaufen sich auf 834,00 Euro für die Grabstätte und auf 28,00 Euro jährlich, für die Dauer von 25 Jahren, für die Friedhofsunterhaltungsgebühr (alternativ einmalig 442,91 Euro).

In einer **Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätte** können **bis zu 4 Urnen** beigesetzt werden. Die Nutzungsdauer dieser Grabstätte beträgt **35 Jahre**. Für diese Grabart fällt eine Gebühr in Höhe von 521,00 Euro an. Für die Friedhofsunterhaltung wird jährlich, für die Dauer von 35 Jahren, eine Gebühr in Höhe von 35,00 Euro (alternativ einmalig 659,73 Euro) fällig.

In einer **Gemeinschaftsurnenreihengrabstätte** kann jeweils nur **eine Urne** beigesetzt werden. Die Nutzungsdauer dieser Grabstätte beträgt **25 Jahre**. Für diese Grabart fällt eine Gebühr in Höhe von 177,00 Euro an. Für die Friedhofsunterhaltung wird jährlich, für die Dauer von 25 Jahren, eine Gebühr in Höhe von 28,00 Euro (alternativ einmalig 442,91 Euro) fällig.